

Aufgliederung wichtiger Einheitspreise in den Formblättern EFB Preis 2 und KFB Preis 2

Für Preisfortschreibungen wegen Mengen- und Leistungsänderungen knüpft die VOB/B in § 2 Nrn. 3, 5 und 6 an die Ursprungskalkulation an und regelt, dass im Verhältnis dazu die Mehr- oder Minderkosten (§ 2 Nrn. 3 und 5 VOB/B) bzw. die Grundlagen der Preisermittlung und die besonderen Kosten der zusätzlich geforderten Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) anzusetzen sind. Um aussagekräftige Unterlagen über die Ausgangskalkulation zu erhalten, legen öffentliche Auftraggeber ihrer Ausschreibung Formblätter bei, in denen der Bieter seine Kalkulation aufzuschlüsseln hat.

Das vom Bund, vom Land Bayern und den Kommunen verwendete Formblatt EFB Preis 2 enthält Spalten, in denen Angaben zu den Teilkosten der Einheitspreise zu machen sind. Vorgesehen sind Angaben zu Löhnen, Stoffen und Geräten.

Während bei dem bis Oktober 2006 verwendeten Formblatt daneben Angaben zu den Nachunternehmerleistungen zu machen waren, werden diese Angaben seither nicht mehr verlangt. Aus der Sicht des BKPV ist es aus zwei Gründen empfehlenswert, diese Angaben weiterhin zu verlangen.

- Fehlt eine Spalte für Nachunternehmerleistungen, muss der Bieter die Preise dafür in die vorhandenen drei Spalten Löhne, Stoffe und Geräte aufnehmen. Jedoch weiß der Bieter zum einen nicht, welche Preise der Nachunternehmer überhaupt verlangen wird; dies insbesondere, wenn der Nachunternehmer gerade für Leistungen eingesetzt wird, auf die der Betrieb des Hauptauftragnehmers nicht eingerichtet ist, deren Preise er also nicht kennt. Zum anderen weiß der Bieter nicht, wie der Nachunternehmer seine Preise aufgliedert. Aus Wettbewerbsgründen wird er dies auch nicht erfahren. Insoweit ist es zweckmäßig, die Spalte Nachunternehmerleistungen weiter beizubehalten und dort den beim Nachunternehmer für die Leistung nachgefragten Gesamtpreis der jeweiligen Leistungseinheit anzugeben.
- Zum anderen kann an den als Betrag angegebenen Nachunternehmerpreis angeknüpft werden, wenn es zu Leistungsänderungen, zu Bauzeitverschiebungen oder zu Bauzeitverlängerungen kommt und deshalb beispielsweise auf den zuerst vorgesehenen Nachunternehmer nicht mehr zugegriffen werden kann. Dann ist dessen Preis um die entstehenden Mehr- (selten Minder-)kosten fortzuschreiben. Dieser fortzuschreibende Preis ist bei einer Ein- und Aufgliederung in die drei Spalten Löhne, Stoffe und Geräte nicht bekannt.

Um die dargestellten Probleme von vorneherein zu vermeiden, empfehlen wir, diesbezüglich nicht das EFB Preis 2 des Vergabehandbuchs, sondern anerkannte kommunale Vertragsmuster zu verwenden, z.B. das Formblatt KFB Preis 2 aus dem HAV-KOM¹

¹ Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau

oder dem HIV-KOM² oder ähnliche Formblätter. Die genannten Formblätter sehen bei der Angabe der Teilkosten wie bisher die Spalte Nachunternehmer vor. Damit wird eine unzutreffende und nicht transparente Verteilung der Kosten in die drei anderen Spalten, die nachträglich nicht auflösbar ist, vermieden.

² Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau